

12.049 Direkte Bundessteuer. Finanzielle Oberaufsicht

Ausführungen von Prof. Dr. Ulrich Cavelti, Rechtsberater FDK,
Anhörung FK-S, 20. August 2012, Parlamentsgebäude, Bern

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren Ständerätinnen und Ständeräte

Erlauben Sie mir kurz, einige Ausführungen zur materiellen Kontrolle bei der Erhebung der direkten Bundessteuer zu ergänzen. Nach Art. 2 des DBG wird die direkte Bundessteuer von den Kantonen unter Aufsicht des Bundes veranlagt und bezogen. Da sich die Erhebung und Veranlagung der direkten Bundessteuern auf ein Bundesgesetz stützt, erfolgt die Arbeit der Kantone auch unter Aufsicht des Bundes, genauer gesagt des Eidgenössischen Finanzdepartementes (EFD), welches diese Aufgabe im Wesentlichen der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) überträgt. Diese sorgt für die einheitliche Anwendung des Bundessteuergesetzes und erlässt - soweit notwendig - die erforderlichen Vorschriften für die richtige und einheitliche Veranlagung durch die Kantone unter Verwendung bestimmter Formulare. Art. 103 regelt sodann die Aufsicht der ESTV im Einzelnen und deren Rechte. Diese Rechte sind umfassend, indem die ESTV nicht nur in die Steuerakten im Einzelnen Einsicht nehmen kann, sondern auch im Einzelfall Untersuchungsmaßnahmen anordnen, selber durchführen oder Einsprachen gegen Veranlagungen erheben kann. Im schlimmsten Fall kann der Bund sogar einem Kanton das Recht entziehen, die direkte Bundessteuer namens des Bundes zu veranlagern und zu beziehen und diese Aufgabe durch einen eidgenössischen Kommissär durchführen zu lassen. Dies ist meines Wissens erst einmal passiert.

Wichtig ist sodann, dass die materielle Richtigkeit der Veranlagung anschliessend nicht mehr Sache der Verwaltung sondern der Justiz ist. Die zuständigen Justizbehörden der Kantone und des Bundes prüfen die materielle Veranlagung auf Einspra-

che, Rekurs oder Beschwerde hin, wobei dieses Recht, ein Rechtsmittel zu ergreifen, grundsätzlich auch der ESTV zukommt. Im Rechtsmittelverfahren haben die kantonalen Veranlagungsbehörden und die ESTV die gleichen Befugnisse wie im eigentlichen Veranlagungsverfahren. Demzufolge müssen die Veranlagungen nicht nur dem betroffenen Steuerpflichtigen, sondern auf Wunsch hin auch der ESTV mitgeteilt werden. Justizmässig ergangene Entscheide sind immer der ESTV zur Kenntnis zu bringen, damit diese nötigenfalls vor dem kantonalen Verwaltungsgericht bzw. vor dem Bundesgericht Beschwerde erheben kann.

Aufgrund dieser weitgehenden Einflussmöglichkeiten des Bundes darf deshalb geschlossen werden, dass eine Aufsichtslücke bezüglich der materiellen Überprüfung der Richtigkeit und der Ordnungsmässigkeit der Steuerveranlagungen im Bereiche der direkten Bundessteuer nicht besteht. Vorbehalten bleibt natürlich immer, ob die personellen Ressourcen genügen, diese Aufsichts- und Überwachungsfunktionen im Einzelnen tatsächlich auch durchzuführen. Dies ist aber nicht eine Frage der gesetzlichen Ausgestaltung, sondern der Durchführung des Gesetzes. Auch in materieller Hinsicht ist die vorgeschlagene Ergänzung des direkten Bundessteuergesetzes mit einer Bestimmung über die finanzielle Oberaufsicht nicht zu beanstanden.